

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-pe

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 233/2021 vom 26. November 2021

### Kurzarbeitergeld: Kabinettsbeschluss zur Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 24.11.2021 eine in Teilen vom ursprünglichen Referentenentwurf abweichende Verordnung zum Kurzarbeitergeld beschlossen (vgl. **Anlage 1**).  
Demnach gelten für das Kurzarbeitergeld folgende Regelungen:

- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld (auf 10 % reduziertes Mindestquorum für die von einem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmer; Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) wird bis zum 31.03.2022 verlängert. Damit werden die vereinfachten Zugangsvoraussetzungen um drei Monate erweitert. Unternehmen können somit auch nach dem 31.12.2021 bis zum 31.03.2022 Kurzarbeit zu den erleichterten Bedingungen durchführen.
- Darüber hinaus wird, wie von den Arbeitgeberverbänden gefordert, der Zugang der Zeitarbeit zum Kurzarbeitergeld nun doch bis zum 31.03.2022 verlängert.
- Die vollständige Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge gilt weiterhin nur für Arbeitsausfälle bis zum 31.12.2021. Anders als im ursprünglichen Referentenentwurf vorgesehen, werden ab dem 01.01.2022 dann 50 % der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet und damit eine harte Abbruchkante bei der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge verhindert. Hierfür hatten sich die Arbeitgeberverbände in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf ebenfalls eingesetzt.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 106a SGB III können weitere 50 % der Sozialversicherungsbeiträge bei Weiterbildungen der Beschäftigten erstattet werden, die während der Kurzarbeit beginnen.

- Es bleibt dabei, dass ab Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kein Anspruch auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen besteht, solange die Beitragszahlungen in einem Insolvenzverfahren angefochten werden können.

- Die Möglichkeit, die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von bis zu 24 Monaten zu nutzen, wird um drei Monate bis zum 31.03.2022 verlängert.

**Hinweis:**

Soweit allerdings nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung der Kurzarbeit in einem Betrieb/einer Betriebsabteilung ein neuer Kug-Gewährungszeitraum beginnt, und dieser Beginn ab April 2021 (vgl. § 1 KugverIV) einen neuen Anspruchszeitraum begründet, liegt die Dauer dieses Leistungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB III bei 12 Monaten. Für Betriebe, die beispielsweise erst im November 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, bedeutet das, dass sie bis einschließlich Oktober 2022 Kurzarbeit durchführen können. Für Betriebe, die bis März 2022 ihre maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes von 12 bzw. 24 Monaten ausgeschöpft haben, bedeutet das, dass sie frühestens im Juli 2022 wieder Kurzarbeit nach den üblichen Regeln einführen können.

Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die in § 421c SGB III geregelten Sonderregelungen zur Kurzarbeit wurden nicht verlängert und laufen mit Ablauf des 31. Dezember 2021 ersatzlos aus.

Dies hat zur Folge, dass:

1. die in § 421c Abs. 2 SGB III geregelten **erhöhten Kug-Sätze** (70/77 % ab dem vierten Bezugsmonat und 80/87 % ab dem siebten Bezugsmonat) zum 31.12.2021 auslaufen.  
Ab 01.01.2022 gelten wieder ausschließlich die normalen Kug-Sätze in Höhe von 60/67 % und
2. ab 01.01.2021 wieder eine Anrechnung von **Hinzuverdienst** aus einer während des Kug-Bezugs aufgenommenen entgeltgeringfügigen Beschäftigung auf das IST-Entgelt erfolgt.

Zur besseren Übersicht hat unternehmer nrw Ihnen die o. g. aktuellen Sonderregelungen zur Kurzarbeit tabellarisch zusammengefasst (**Anlage 2**).

Mit freundlichen Grüßen

  
Kühnel

Anlagen